



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Staatskräfte der preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III.

Statistik

Zedlitz-Neukirch, Leopold von

Berlin, 1828

Das Forstwesen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-47789](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-47789)

Vorgesetzten der Abtheilung, dem nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an dem Plenum verwiesen werden soll.

Alle in das Fach der Gesundheitspflege und Polizei, auch die thierarzneiliche, einschlagenden Angelegenheiten haben im Kollegium ein unmittelbares Organ an dem Regierungs-Medicinalrath, so wie die Kirchensachen an dem Kirchenrath, die Schulsachen an dem Schulrath, die Domainensachen am Domainenrath und die Bausachen an dem Baurath.

Jeder Regierungs-Bezirk zerfällt wieder in verschiedene Kreise, deren jedem ein Landrath als unmittelbare Unterbehörde der Civilverwaltung vorsteht; er wird von den Ständen des Kreises gewählt und von der Regierung bestätigt. Seine Amtsverrichtungen umfassen alle seinen Kreis betreffenden Administrations-Gegenstände, so wie die Stadt-, Land- und Gewerbepolizei, und in dieser Hinsicht sind ihm sämtliche Orts- und Kommunal-Vorsteher der Städte (mit Ausschluß derer, wo besondere Polizei-Präsidien und Direktionen sind), und die Schulzen und Richter der Dörfer untergeordnet. Ebenso der Kreis-Physikus und der Kreis-Chirurgus als die über die Gesundheitspflege des Kreises wachenden Medicinalpersonen; nur in persönlichen Angelegenheiten hängen Beide von der Regierung, und zwar von der Abtheilung des Innern ab. Preußen hatte 1828 57, Brandenburg 31, Schlesien 58, Posen 27, Sachsen 40, Westphalen 35, Jülich-Eleve-Berg und Niederrhein 63 landr. Kreise.

Das Forstwesen

steht in jedem Regierungsbezirk unter einem Oberforstmeister, welcher Mitglied des Regierungs-Kollegiums ist. Bis An-

fang 1827 wurden die Forsten in Inspektionen getheilt, zu denen wieder mehrere Forstämter gehörten; seitdem aber sind viele Inspektionen aufgehoben worden, und die Forsten werden bloß in Distrikte, Oberförstereien und Förstereien getheilt, deren im Jahr 1828 375 waren, und zwar

In Preußen	55	In Posen	19
= Brandenburg	72	= Sachsen	85
= Pommern	42	= Westphalen	31
= Schlesien	33	= den Rheinprovinzen	38
			<u>375</u>

Das Zoll- und Steuerwesen.

Die direkten Steuern werden durch Ortseinnehmer in den Kommunen unter Leitung der Landräthe eingezogen und in monatlichen Beiträgen an die ihnen angewiesenen Kreiskassen abgeführt, an denen ein Rendant oder Kreissteuer-Einnehmer angestellt ist. Seit dem 1. Januar 1826 (in Westpreußen und den Rheinprovinzen schon früher) bestehen die Provinzial-Steuerdirektorate, deren Direktoren auf eigne Verantwortung die Verwaltung der indirekten Steuern führen, und bloß dem Finanzminister und General-Steuerdirektor untergeordnet sind. In Schlesien trat die Verwaltung des Provinzial-Steuerdirektorats im Jahre 1827 ins Leben, in Brandenburg aber steht die Steuerverwaltung nach wie vor unter den Regierungen.

1828 sind vorhanden:

In Ostpreußen	6	Hauptsteuer =	6	Hauptzollämter
— Westpreußen	4	—	2	—
— Brandenburg	8	—	3	—
— Pommern	3	—	8	—
— Schlesien	9	—	7	—
— Posen	5	—	4	—
— Sachsen	4	—	16	—
— Westphalen	2	—	8	—
— den Rheinprov.	7	—	10	—
in Summa	48	—	64	—